

**IG LöwenGraben**

Hertensteinstrasse 66
6004 Luzern

verein@loewengraben.info

www.loewengraben.info

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **IG LöwenGraben** besteht auf unbeschränkte Dauer in Luzern ein Verein. Der Sitz befindet sich am Ort des Präsidiums.

2. Ziel und Zweck

Der Verein will die Interessen von Geschäftstreibenden, Liegenschaftsbesitzenden und Anrainer*innen am Löwengraben mit Grabenstrasse, Cysatstrasse und Mariahilfgasse vertreten und sich für eine Altstadt einsetzen, die über genügend Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Gebrauch verfügt und sich für die Interessen der Bewohner*innen einsetzt.

3. Mittel

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden für das laufende Jahr bis am 31. Oktober fällig. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Mitgliederbeiträge beschlossen werden. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle können vom Beitrag befreit werden.

Kompetenzen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets selbstständig über die Mittel verfügen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck der **IG LöwenGraben** unterstützen.

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben ein Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Jahres nicht eingezahlt ist.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen.

7. Organe des Vereins

Die Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Anträge

Anträge sind bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Beschlüsse

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der Anwesenden wünscht.

Aufgaben und Kompetenzen

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme und Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Änderung der Statuten
10. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beim Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird eine Ersatzwahl auf die nächste ordentliche Generalversammlung vorgenommen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium (Präsident*in & Vize-Präsident*in oder Co-Präsident*innen)
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist mit Ausnahme des Präsidiums möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen. Ein allfälliges Vermögen wird einer Organisation zugesprochen, die sich für die Interessen der Luzerner Altstadt einsetzt.

14. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Oktober 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Co-Präsidentin:

Co-Präsident:
